


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Frau Bezirksbürgermeisterin Cerstin Richter-Kotowski

Dienstgebäude:



Württembergische Str. 6
10707 Berlin
Telefon: +49-30-90139-4000
Telefax: +49-30-90139-4001

Datum:  März 2019

Aufstellung eines Bebauungsplans für die planungsrechtliche Sicherung von Flüchtlingsunterkünften auf den Grundstücken Zum Heckeshorn 27, 29 sowie auf einer Teilfläche des Grundstücks Zum Heckeshorn 33 – Eingriff nach § 7 Abs. 1 S. 4 AGBauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 AZG

Anlage: Bericht SenIAS vom 27.11.2018 an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin Richter-Kotowski,


für Ihr Schreiben vom 15.02.2019 danke ich. Leider sind Sie der Weisung der Senatsbaudirektorin vom 25.01.2019 nicht gefolgt, innerhalb eines Monats ein Bebauungsplanverfahren für die nachhaltige Sicherung von Flüchtlingsunterkünften einzuleiten. Außerdem verstehe ich Ihre Antwort so, dass Sie auch in nächster Zeit keinen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen werden.

Demzufolge sehe ich mich zur Wahrung dringender Gesamtinteressen Berlins gezwungen, von meinem Eingriffsrecht nach § 7 Abs. 1 S. 4 AGBauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 AZG Gebrauch zu machen. Das Verfahren zur Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans ziehe ich nach § 8 Abs. 3 lit. c AZG an mich.

Über das weitere Vorgehen werden Sie zu gegebener Zeit informiert. Unbeschadet des Eintritts bin ich bestrebt, die Interessen des Bezirks angemessen im Planverfahren zu berücksichtigen. Selbstredend wird mein Haus bei der Aufstellung des Bebauungsplans dem Grundsatz der städtebaulichen Konfliktbewältigung Rechnung tragen.

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fahrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fahrbelliner Platz

E-Mail:

senatorin@sensw.berlin.de

post@sensw.berlin.de*

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet

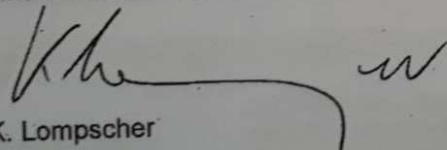
www.stadtentwicklung.berlin.de

Im Übrigen ist der beabsichtigte Bebauungsplan aus dem FNP entwickelbar. Die Sicherung des Standorts vorrangig für die Unterbringung von Flüchtlingen und sonstigen wohnungslosen Personen entspricht den Grundzügen der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst lediglich einen untergeordneten Teil der im Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsfläche Krankenhaus. Außerdem dienen die zu sichernden Unterkünfte in den ehemaligen Krankenhausgebäuden und Schwesterheimen als soziale Einrichtungen ebenfalls dem Gemeinbedarf.

Dass die Unterbringung von Flüchtling einer stadtweiten Steuerung bedarf und mithin dringende Gesamtinteressen Berlins berührt, steht außer Frage. Schließlich stellt die Unterbringung eine zentrale Aufgabe des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) dar. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den beigefügten Bericht der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 27.11.2018. Dieser befasst sich zwar in erster Linie mit dem Bedarf an Flüchtlingsunterkünften in modularer Bauweise (MUF). Die darin enthaltene Bedarfsprognose zeigt jedoch eindrücklich, dass die Unterbringung von Flüchtlingen und sonstigen wohnungslosen Personen nicht nur in MUFs, sondern auch in Bestandsgebäuden weiterhin dringend erforderlich ist.

Das Verzögern des nötigen Bebauungsplanverfahrens beeinträchtigt dringende Gesamtinteressen Berlins und rechtfertigt daher den Gebrauch des Eingriffsrechts.

Mit freundlichen Grüßen



K. Lompscher